

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 86/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] Niederlassung D [REDACTED] der D [REDACTED]-Bank
Deutsche Spar- und Kreditbank AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dieter Z [REDACTED],
Wolfgang Paul und Dieter G. D [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Heizungsmonteur Anton B r [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],
2. die Hausfrau Brigitte B r [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. W [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg
am 5. November 1987

beschlossen:

Die Klägerin wird, nachdem sie die
Revision gegen das am 20. März 1986
verkündete Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf
- 6 U 214/85 - zurückgenommen hat,
dieses Rechtsmittels für verlustig
erklärt.

Die Kosten der Revision werden ihr auf-
erlegt (§§ 566, 515 Abs. 3 ZPO).

27

- 3 -

G r ü n d e :

Die von der Klägerin erklärte Revisionsrücknahme ist gegenüber beiden Beklagten wirksam, obwohl das Verfahren hinsichtlich der (verstorbenen) Beklagten zu 2) durch Senatsbeschuß vom 2. März 1987 gemäß § 246 Abs. 1 ZPO ausgesetzt worden ist.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung (BGHZ 50, 397, 400; Beschluß vom 1. Dezember 1976 - IV ZB 43/76 = NJW 1977, 717, 718) beschränkt sich die Unwirksamkeit nach § 249 Abs. 2 ZPO auf Prozeßhandlungen, die gegenüber dem Gegner vorzunehmen sind. Prozeßhandlungen, die - wie die Rechtsmitteleinlegung oder -rücknahme (§ 515 Abs. 2 ZPO) - gegenüber dem Gericht erklärt werden müssen, sind dagegen trotz der Aussetzung voll wirksam.

Zum selben Ergebnis kommt man auch, wenn man mit Grunsky (JZ 1977, 235, 237) auf den Schutzzweck des § 249 ZPO abstellt: Die Vorschrift will Nachteile von der durch die Unterbrechung/Aussetzung geschützten Partei abwenden. Da die Revisionsrücknahme der Revisionsbeklagten keine Nachteile bringt, ist diese Prozeßhandlung wirksam.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 37a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die - für die Revisionsbeklagten lediglich vorteilhaften - Rechtsfolgen des § 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO treten mit der Rücknahme von selbst ein. Zum Erlaß des - deklaratorischen - Beschlusses nach § 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO genügt der Antrag des Beklagten zu 1).

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg